

**Hausverfügung  
des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
betreffend das Mitführen von Hunden in das Büro**

Mit dem audit berufundfamilie verfolgt ML aktiv das Ziel einer größtmöglichen Arbeitgeberattraktivität. Im Rahmen des Handlungsprogramms 2024-2027 haben Dienststelle und Gremien sich darauf verständigt, weitere Instrumente im Hinblick auf die Vereinbarkeit beruflicher und privater Belange einzuführen. Dies auch mit dem gemeinsamen Wunsch, das kollegiale Miteinander in der Dienststelle nach den Jahren der Coronapandemie weiter aktiv zu stärken. Vor diesem Hintergrund möchte die Dienststelle es den Mitarbeitenden nach durchgeführter Mitarbeiterbefragung ermöglichen, die eigenen Hunde mit ins Büro zu bringen. Verschiedene Studien belegen die positiven Auswirkungen von Hunden auf die psychische Gesundheit von Menschen – Bürohunde können das Arbeitsklima spürbar verbessern und das soziale Miteinander fördern. Wichtig ist es dabei natürlich auch, dass Regelungen zum Schutz anderer Kolleginnen und Kollegen, der Räumlichkeiten sowie zum Schutz der Tiere selbst aufgestellt und eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund ist das Mitbringen eigener Hunde in das ML nach Maßgabe folgender Kriterien zulässig:

1. Das Mitbringen eines Hundes in die Dienststelle ist dem Referat V6 (Innere Dienste) vor dem ersten Mitbringen einmalig anzuzeigen. Die Halterin bzw. der Halter fügt der Anzeige Folgendes bei:
  - Ein positives Votum des Referates, in dem die Halterin bzw. der Halter derzeit tätig ist, zum geplanten Mitbringen des Hundes. Hierbei sind insbesondere die Kolleginnen und Kollegen einzubeziehen, die in einem regelmäßigen und unmittelbaren dienstlichen Kontakt mit der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter stehen. Bei der Entscheidung sind auch Anwesenheits- und Abwesenheitszeiten wie z. B. Homeofficetage sowie die mögliche Nutzung eines Büros durch mehrere Kolleginnen und Kollegen zu berücksichtigen. Gründe, die gegen das Mitbringen eines Hundes sprechen, können insbesondere Allergien oder Ängste von Kolleginnen und Kollegen sein.
  - Nachweise über den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung sowie folgende Impfungen des Hundes gegen Staupe, Parvovirose, Leptospirose und Tollwut.“
2. Das Mitführen ist auf einen Hund pro Person beschränkt. Hunde, deren Gefährlichkeit gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 NHundG festgestellt worden ist, dürfen nicht mitgeführt werden.
3. Der Hund wird im Dienstgebäude an der kurzen (bis max. 1,5m) Leine geführt und erst im eigenen Büro von der Leine gelassen. Beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes ist immer der schnellste Weg in das Büro zu wählen. Die nachfolgenden Räume sind eine generelle Tabuzone für den Hund: Toiletten, Küchen, Aufenthaltsräume bzw. die Kantine, Besprechungsräume. Der Fahrstuhl ist mit einem Hund möglichst nicht zu benutzen. Ein Zutritt in den bereits besetzten Fahrstuhl erfolgt nur bei Zustimmung der bereits im Fahrstuhl befindlichen Personen.

4. Die Bürotür ist grundsätzlich geschlossen zu halten und außen am Büro ist durch ein vom Inneren Dienst vorgehaltenes Schild kenntlich zu machen, dass sich ein Hund darin befindet.
5. Der Hund verhält sich Fremden gegenüber nicht aggressiv. Dabei ist auch sicherzustellen, dass der Hund andere Personen nicht bedrängt, wenn diese das Büro betreten. Umgekehrt erfolgt aber auch der Umgang mit dem Hund während der Arbeitszeit ausschließlich in Absprache mit der Halterin bzw. dem Halter. Der Hund wird nur angesprochen, gefüttert oder gestreichelt, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter ihr bzw. sein Einverständnis gibt. Gleiches gilt für den Kontakt zu anderen Hunden.
6. Der Hund ist stubenrein.
7. Deutliche Verunreinigungen, die durch den Hund verursacht wurden, werden umgehend beseitigt. Können diese selbst nicht beseitigt werden, haftet die oder der Mitführende für die ordnungsgemäße Wiederherstellung.
8. Der Hund darf nicht mitgeführt werden, wenn er krank und eine Mitnahme ins Büro nicht zumutbar oder eine Hündin läufig ist und dadurch andere Hunde beeinträchtigt oder die Räumlichkeiten verunreinigt. Gleiches gilt für Tage, an denen die Hundehalterin bzw. der Hundehalter viel Zeit in Veranstaltungen, Besprechungen oder mit Auswärtsterminen verbringt.
9. Es ist sicherzustellen, dass der allgemeine Arbeitsbetrieb nicht durch längeres Bellen oder Jaulen gestört wird. Stört der Hund die Arbeitsabläufe, wird er nach Hause gebracht.
10. Die Mitnahme eines Hundes wird durch das Referat V6 (Innere Dienste) untersagt, wenn:
  - a) der Hund einen Personen- oder Sachschaden verursacht
  - b) die o. g. Pflichten wiederholt verletzt werden
  - c) ein Bürowechsel die Mitnahme nicht mehr erlaubt,
  - d) Kollegen/Kolleginnen im Referat oder auf dem Flur Allergien oder Ängste entwickeln.
11. Die Mitnahme eines Hundes kann im Einzelfall jederzeit und auch ohne Angabe von Gründen von der Referats- oder Abteilungsleitung untersagt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitnahme.